

RS UVS Kärnten 2004/02/12 KUVS-751/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2004

Rechtssatz

Der Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges verwirklicht das Tatbild der §§ 27 Abs 2 Z 11 iVm 13 Abs 3 GGBG, wenn das Beförderungspapier nicht die für das transportierte Gefahrgut entsprechende Bezeichnung, einschließlich der Kennzeichnungsnummer des Stoffes, die Ziffer der Stoffaufzählung und den Buchstabe, sowie das Bruttogewicht enthält.

Schlagworte

Beförderungspapier, Inhalt des Beförderungspapieres, Gefahrguttransport, Lenker, Lkw-Lenker, Gefahrgutbezeichnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at